

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 80 01
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Patrick Baumeister	pb@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	30.04.2015

BK 3-13/033

Überprüfungsverfahren des durch die Telekom Deutschland GmbH vorgelegten Standardangebots gemäß § 23 TKG bezüglich ergänzter Regelungen der PSTN-Zusammenschaltung als auch hinsichtlich der IP-Zusammenschaltung

2. Verfahrensabschnitt

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. März 2015 legte die Telekom Deutschland GmbH („TDG“) eine auf Grundlage der ersten Teilentscheidung überarbeitete Fassung des Standardangebots der Beschlusskammer vor.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) bedankt sich ausdrücklich für die ihm eingeräumte Gelegenheit zu Stellungnahme und kommentiert die nun vorgelegte überarbeitete Fassung wie folgt:

A. NGN-Vertrag

I. Einführung eines Migrationsplans und Routingkonzepts in den NGN-Vertrag

Die Einführung von zwei neuen Anlagen bezüglich eines Migrationsplans und eines Routingkonzepts im Nachgang zur ersten Teilentscheidung der Beschlusskammer steht nach Auffassung des VATM im Widerspruch zum im TKG verankerten Verfahrensablauf des § 23 TKG. Dieser legt fest, dass wesentliche Änderungen des Standardangebots bis zur ersten Teilentscheidung zu erfolgen haben. Danach erfolgende Änderungen und – nur sehr eingeschränkt mögliche Ergänzungen – erfolgen in Umsetzung der ersten Teilentscheidung. Dies ergibt sich aus der eingeschränkten Prüfungs- und Veränderungsbefugnis der Bundesnetzagentur nach § 23 Absatz 4 Satz 1 TKG (vgl. Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Auflage 2013, § 23 TKG, RN. 68). Insofern widerspricht die Einführung neuer Anlagen in den NGN-Vertrag schon den formalen gesetzlichen Vorgaben. Eine Einbeziehung dieser neuen Regelungen in diesen zweiten Verfahrensabschnitt würde aus Sicht des VATM zu einer Verkürzung der Beteiligungs- und Anhörungsrechte der Wettbewerbsunternehmen führen und ist daher abzulehnen.

Der grundsätzlich zu begrüßende Migrationsplan sowie das Routingkonzept sollten vielmehr zwischen der Betroffenen und den ICP im Rahmen einer multilateralen Verhandlungsrunde diskutiert und ausgearbeitet werden. Betroffene und ICP teilen das Interesse an einer möglichst zügigen und effektiven Migration von PSTN/ISDN auf NGN. Dieser im beidseitigen Interesse erfolgende Migrationsprozess kann sich jedoch nicht einseitig an den Interessen der Betroffenen ausrichten, sondern sollte die wohlverstandenen Bedürfnisse beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigen.

Des Weiteren ist der von der TDG vorgestellte Zeitplan bis Ende 2016 alle Netze auf eine IP-Zusammenschaltung umzustellen aus unserer Sicht sehr ambitioniert und voraussichtlich nicht einzuhalten. Die TDG kann immer nur zwei Unternehmen parallel im so genannten I-OP-NW Test prüfen und aufschalten. Dieser Test dauert nach Kenntnis des VATM zwischen vier und sechs Wochen. Vor diesem Hintergrund ist der gesamte Zeitplan für die Migration zu überarbeiten.

Auch ist nicht nachvollziehbar, dass sich die TDG für die Umstellung der eigenen Endkunden ein Zeitfenster bis Ende 2018 einräumt, den Wettbewerbern indessen nur bis 2016.

II. Inhaltliche Ausgestaltung

1. Hauptvertrag

a. Punkt 5 Points of Interconnection

Die Beschlusskammer gab der TDG in ihrer ersten Teilentscheidung auf, regionalen Anbietern mit nur geringen Verkehrsmengen eine Zusammenschaltung über nur einen Point of Interconnection („Pol“) zu ermöglichen. Dieser Vorgabe ist die Betroffene nicht nachgekommen. Vielmehr sieht sie eine Zusammenschaltung an zwei Pol in derselben kommunalen Gebietskörperschaft vor. Das Interesse des Wettbewerbers im Rahmen seiner eigenen unternehmerischen Entscheidung festzulegen, welche Investitionen er im Rahmen seines Netzausbaus vornehmen möchte, wiegt jedoch im Prozess der Abwägung deutlich schwerer als das Interesse der TDG an der Netzstabilität. Insofern ist hier das Standardangebot gemäß der ersten Teilentscheidung zu überarbeiten.

b. Punkt 6 NGN-Interconnection-Anschlüsse und Kollokation

In Punkt 6 gab die Beschlusskammer der TDG auf, die von ihr vorgenommene Beschränkung der Kollokation auf die Überlassung eines Kollokationsraums zu streichen. Dieser Vorgabe ist die Betroffene in dem vorgelegten überarbeiteten Standardangebot nicht vollumfänglich nachgekommen. Auch weiterhin ist die Inanspruchnahme eines Kollokationsfaches nicht vorgesehen. Kollokationsfächer sind ein probates Mittel, um sowohl Kapazitäten effizient auszuschöpfen um damit möglichen Kapazitätsengpässen vorzubeugen, als auch die Kosten der Zusammenschaltung zu reduzieren. Der Einsatz von Kollokationsfächern ist innovativ, effizient und kostengünstig. Auch die von der Betroffenen herangeführten Abrechnungsschwierigkeiten können von Seiten des VATM und seiner Mitgliedsunternehmen nicht nachvollzogen werden.

c. Punkt 7.1 Konfigurationsmaßnahmen in den NGN der Vertragspartner

Der TDG wurde vorgegeben, in der Regelung zur Portierungskennung für Unternehmen ohne eigenes Netz die vorgenommene Einschränkung auf geografische Rufnummern und nationale Teilnehmerrufnummern zu streichen. Dieser Vorgabe ist die Betroffene nicht nachgekommen. Vielmehr sieht die TDG eine Regelung dahingehend vor, dass „die Erreichbarkeit von Dienstekennzahlen für Unternehmen ohne eigenes Netz durch die Einrichtung im NGN des jeweiligen Vertragspartners und deren Meldung als Dienstekennzahlen des Vertragspartners bzw. Beauftragung des erforderlichen Routings gewährleistet“ werde. Eine derartige Einschränkung der Geschäftstätigkeit ist unangemessen und ermangelt einer sachlichen oder rechtlichen Grundlage. Es bleibt unklar aus welchen Gründen die TDG hier von einer Meldeverpflichtung ausgeht.

d. Punkt 7.2 Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Entgegen der Vorgabe in der ersten Teilentscheidung hat die Betroffene die ihr auferlegte Beschränkung, eine Verpflichtung zur Bestellung von Konfigurationsmaßnahmen nur auf solche Konfigurationsmaßnahmen vorzusehen, die zur Inanspruchnahme von Leistungen der Betroffenen erforderlich sind, nicht umgesetzt. Es kann nicht sein, dass der ICP bei einer gegenseitigen Inanspruchnahme der Dienste die Konfigurationsleistungen der Betroffenen in ihrem eigenen Netz, die in ihrem eigenen Interesse liegen, zu bestellen und zu bezahlen hat. Vielmehr trägt hier jeder Vertragspartner die zur Entgegennahme der Leistung des anderen erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen in seinem eigenen Netz selbst.

e. Punkt 8 Portierungskennungen

Der ersten Teilentscheidung der Beschlusskammer ist zu entnehmen, dass es der Betroffenen untersagt ist, dem ICP die Verwendung einer zweiten Portierungskennung und die Zusammenschaltung nach dem Grundsatz der Technologiekonformität für den Zugang zu seinem Netz vorzuschreiben. Die entsprechenden Bestimmungen waren daher zu streichen. Dieser Verpflichtung ist die TDG ohne nähere Begründung nicht nachgekommen. Die Ausgestaltung des eigenen Netzes obliegt dem ICP und kann nicht durch die Betroffene vorgegeben werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind daher zu streichen.

f. Punkt 9.2 Abs. 2 Konfigurationsmaßnahmen

Bezugnehmend auf unsere Ausführungen zu Punkt 7.2 ist diese Bestimmung zu streichen.

g. Punkt 9.3 Kollokation der Telekom

Bezugnehmend auf unsere Ausführungen zu Punkt 6 sind hier Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Kollokationsfächern aufzunehmen.

h. Punkt 10.1 Preise für N-ICAs

Zu Punkt 10.1 wurde der Betroffenen aufgegeben, dass die Kosten für die Übertragungswege nach dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis der N-ICAs aufgeteilt werden. Der Verweis auf die Anlage F bietet nach Auffassung des VATM dem ICP keinen ausreichenden Schutz. Vielmehr ist hier eine ausdrückliche Regelung, nach der auf das tatsächliche Nutzungsverhältnis abgestellt wird, aufzunehmen.

i. Punkt 10.2 Preise für Kollokation der Telekom

Bezugnehmend auf unsere Ausführungen zu Punkt 6 sind hier Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Kollokationsfächern aufzunehmen.

j. Punkt 18 Routingprinzipien

Zu Punkt 18.1 und Punkt 18.3 führte die Beschlusskammer in ihrer Entscheidung aus, dass die Regelungen zu den Routingprinzipien auf die Verbindungsleistungen der Betroffenen zu beschränken sind. Dieser Vorgabe ist die TDG nicht vollumfänglich nachgekommen.

In Punkt 18.1 hat die TDG nunmehr eine neue Bestimmung eingefügt, die sich auf Terminierungsleistungen in andere nationale Festnetze bezieht und bestimmt, dass die Übergabe grundsätzlich technologiekonform erfolgen soll. Der ersten Teilentscheidung der Beschlusskammer ist jedoch zweifelsfrei zu entnehmen, dass die TDG Prinzipien zum Routing nur auf eigene Verbindungsleistungen zu beschränken habe.

Dieser Vorgabe widerspricht dieser Passus. Es liegt allein in der Entscheidungsfreiheit des ICP welche Übergabe – ob technologiekonform oder technologieneutral – er für sein Netz wählt. Diese missverständliche Regelung sollte daher gestrichen werden.

k. Punkt 19.2.4 Qualitätsmessungen - Preise

Die Beschlusskammer führte zu diesem Punkt aus, dass für die bereitgestellten Messmittel kein Entgelt erhoben werden darf, solange die Zielvorgaben der Qualität wegen im Netz der Betroffenen liegender Gründe nicht erreicht werden. Diese Vorgabe wurde von der TDG nicht umgesetzt. Qualitätsmessungen werden in der Regel dann vorgenommen, wenn Auffälligkeiten eine Beeinträchtigung indizieren. Sofern Qualitätsbeeinträchtigungen aufgrund von im Netz der TDG liegender Gründe vorliegen, hat die TDG diese Beeinträchtigung sowie auch die damit im Zusammenhang stehenden Kosten der Qualitätsmessung zu tragen (Verursacherprinzip). Eine Anpassung der Regelung ist daher vorzunehmen.

l. Punkt 20.6 Beanstandungen

Unter Punkt 20.6 ist nach Auffassung des VATM nicht gänzlich klar formuliert, auf welchen Zeitpunkt der Kenntnis es genau ankommt. In der aktuellen Fassung liest es sich, als ob Beanstandungen bei Kenntnis innerhalb der drei Monatsfrist zwingend am letzten Tag zu erheben sind, während bei Kenntnis nach Ablauf der dreimonatigen Frist noch die verbleibenden neun Monate für eine Beanstandung genutzt werden können. Hier bedarf es nach unserer Auffassung einer entsprechenden Klarstellung.

m. Punkt 27.2 Ordentliche Kündigung

Diese Vorschrift bedarf einer Anpassung hinsichtlich der weiteren Kollokationsmöglichkeiten (Kollokationsfächer).

2. Anlage A – NGN-Interconnection-Leistungen

a. Teil 1 I Punkt 1 Grundsätze zur Zusammenschaltung von NGN

Der Betroffenen wurde aufgegeben, die Anforderung, zwei weitere PoI bei Überschreitung der N-ICAs-Kapazität von 10 GB/s zu erschließen, zu streichen. Hintergrund ist, dass auch regionalen Anbietern mit geringen Verkehrsmengen die Zusammenschaltung an nur einem N-ICAs zu ermöglichen. Dieser Vorgabe ist die TDG nach Auffassung des VATM nicht vollumfänglich nachgekommen. Zwar erfolgte eine Streichung der vorbenannten Formulierung, allerdings ersetzte die TDG diese mit der Vorgabe, dass die Zusammenschaltung durch die Realisierung einer 2. Anschaltung zu erweitern sei. Dem vorgelagert führt die TDG jedoch aus, dass bei einer Grundzusammenschaltung – der sogenannten Anschaltung 1 – an zwei PoI jeweils ein N-ICAs identischer Bandbreite zu realisieren sei. Dies lässt den Schluss zu, dass auch diese zweite Anschaltung durch zwei PoI identischer Bandbreite realisiert werden soll. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte diese Ergänzung der TDG gestrichen werden.

b. Teil 1 I Punkt 2 Konfigurationsmaßnahmen im NGN

Die von der Beschlusskammer vorgegebene Anpassung erfolgte nicht. Hier ist der TDG die entsprechende Anpassung vorzugeben.

c. Teil 1 I Punkt 3.1.2 N-ICAs Customer Connect

Die Vorgabe der Beschlusskammer wurde von der Betroffenen nicht vollumfänglich umgesetzt. Der ersten Teilentscheidung ist zu entnehmen, dass die TDG die Regelung in Absatz 3 dergestalt anzupassen hat, dass die Betroffene den N-ICAs Customer Connect in den Räumlichkeiten des ICP bereitstellt und überlässt. Dies hat auch dann zu gelten, wenn der ICP Räumlichkeiten in einem Telehouse anmietet. Die Betroffene hat hier diskriminierungsfrei die gleichen Zusammenschaltungsleistungen bereitzustellen. Die Regelung ist daher entsprechend anzupassen.

d. Teil 1 I Punkt 3.1.3 N-ICAs Customer Connect in Co-location

Entgegen der ersten Teilentscheidung hat die Betroffene die Regelungen zur Kollokation aus dem PSTN-Vertrag auf die sie in Absatz 6 Bezug nimmt, nicht in das vorliegende NGN-Standardangebot eingefügt. Es ist im berechtigten Interesse aller Parteien, dass die wesentlichen Vertragsbestimmungen in einem Vertragswerk zusammengefasst sind. Es ist vorliegend auch nicht ersichtlich aus welchen Gründen die TDG vorliegend eine derart einfache Ergänzungen der Unterlagen (Copy & Paste) nicht vornehmen möchte. Insofern sollte die Einfügung der streitgegenständlichen Vertragsbestimmungen im endgültigen Beschluss erfolgen.

e. Teil 1 I Punkt 3.6 Nutzungsverhältnis

Die Regelung wurde von der TDG vollständig gestrichen und an einer anderen Stelle geregelt. Aus Sicht des VATM deutlich effizienter und transparenter wäre hingegen nicht die vollständige Streichung des Passus, sondern eine inhaltliche Anpassung dergestalt, dass die von der Beschlusskammer vorgegebene Abrechnung der Übertragungswege nach dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis vorgenommen wird. Der Verband regt daher eine entsprechende Anpassung der Regelung durch die Beschlusskammer an.

f. Teil 1 II Punkt 1 Grundsätze zum NGN-Kollokationsraum

Entgegen der Verpflichtung aus der ersten Teilentscheidung hat die TDG es unterlassen, Regelungen zum Kollokationsfach aufzunehmen. Hier bedarf es einer weiteren Anpassung des Standardangebots.

Die von der Betroffenen nun vorgenommene – neu eingefügte – Bestandsregelung bis zum 30.06.2017 ist nach Auffassung des VATM und seiner Mitgliedsunternehmen deutlich zu knapp bemessen. Ein Bestandsschutz von zwei Jahren spiegelt nicht ansatzweise die mit einer Zusammenschaltung verbundenen erheblichen Investitionen der ICP wieder und ist daher unverhältnismäßig. Hier ist aus Sicht des VATM eine deutliche Verlängerung vorzunehmen.

g. Teil 1 II Punkt 3.1.7 Nutzung des NGN-Kollokationsraums - Verlängerung

Der Betroffenen wurde die Verpflichtung aufgegeben, eine längere Abstimmungsfrist für die Verlegung des Kollokationsraums vorzusehen. Soweit die TDG ausführt, eine Verlängerung der Frist von zwei Monaten sei aufgrund der Informationsverpflichtung zwölf Monate vorher nicht erforderlich, kann dem nicht zugestimmt werden. Insbesondere ist es dem ICP ohne nähere Angaben nicht möglich entsprechende Vorbereitungen für die Verlegung vorzunehmen. Dem Passus ist auch nicht zu entnehmen – wie von der TDG vorgetragen –, dass die vorgegebene zweimonatige Frist sich lediglich auf eine Detailabstimmung beziehen sollte. Eine Abstimmungsfrist von sechs Monaten dürfte aus Sicht des VATM hier angemessen sein.

h. Teil 1 III Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Entgegen der Verpflichtung aus der ersten Teilentscheidung hat die TDG die Pflicht, Konfigurationsmaßnahmen im PSTN der Betroffenen zu bestellen und zu entgelten nur für solche Konfigurationsmaßnahmen vorzusehen, die zur Inanspruchnahme von Leistungen der TDG erforderlich sind, nicht umgesetzt. Hier gelten die Ausführungen zu Punkt 7.2 des Hauptvertrages entsprechend.

i. Teil 1 IV Punkt 1 Grundsätze der Qualitätsmessungen im uneingeschränkten Wirkbetrieb

Die in der ersten Teilentscheidung enthaltene Verpflichtung wurde von der Betroffenen nicht umgesetzt. Hier gelten die Ausführungen zu Punkt 19.2.4 des Hauptvertrages entsprechend.

j. Teil 2 Punkt 1.5 Leistungsbeschreibung

Die hier aufgeführte Regelung findet sich nicht bei der entsprechenden Telekom-B.1 Leistung. Vor diesem Hintergrund bitten wir um eine Streichung dieser Regelung.

3. Anlage B – Preis

a. Teil 1 I Punkt 1.1.7 Preise nach Aufwand

Diese Regelung kann nur dann Geltung beanspruchen, wenn keine Zahlungsverpflichtung der TDG nach Punkt 1.1.6 vorliegt.

b. Teil 1 I Punkt 3 Preise für Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Der TDG wurde aufgegeben, die Regelung zur Entgeltlichkeit der Konfigurationsmaßnahmen angemessen zu ändern. Diese Vorgabe hat die TDG nicht umgesetzt. Hier gelten die Ausführungen zu Punkt 7.2 des Hauptvertrages entsprechend.

c. Teil 1 I Punkt 4 Preise für Qualitätsmessungen im uneingeschränkten Wirkbetrieb

Die in der ersten Teilentscheidung aufgeführte Verpflichtung, dass für die bereitgestellten Messmittel und Messungen kein Entgelt erhoben werden darf, ist entsprechend den Ausführungen unter Punkt 19.2.4 des Hauptvertrages umzusetzen.

d. Teil 2 ohne/mit Konfiguration

Der ersten Teilentscheidung der Beschlusskammer ist zu entnehmen, dass die Betroffene aus der Anlage neben der Reziprozitätsregel auch die konkreten Preisangaben für Leistungen der ICP zu entfernen hat. Dieser Vorgabe ist die TDG mit der Begründung nicht nachgekommen, dass ohne konkrete Angabe der Entgelte die Leistung nicht ausreichend bestimmt wäre. Des Weiteren bestehe für den ICP ja die Möglichkeit, einen einseitigen Vertrag zu verlangen.

Dieses Argument ist aus Sicht des VATM jedoch eher theoretischer Natur. Denn in der Praxis ist es dem ICP in aller Regel eben nicht möglich, mit der TDG einen anderen Vertrag über seine Leistungen abzuschließen, als ihn die Betroffene als marktmächtiges Unternehmen vorgibt.

Anordnungs- und Gerichtsverfahren der ICP in der Vergangenheit zeigen deutlich auf, welche Verhandlungsbereitschaft auf Seiten der TDG besteht. Faktisch wird dem ICP die Leistungsausgestaltung durch die TDG vorgegeben. Insofern muss dem ICP jedoch zumindest die Möglichkeit bestehen bleiben, die Entgelte entsprechend seiner Kosten kalkulieren und festsetzen zu können. Eine Festlegung der Preise im Standardangebot widerspricht dieser Preissetzungshoheit und führt zu einer weiteren Erschwernis für den ICP mit der Betroffenen andere Preise auszuhandeln.

e. Teil 2 I Punkt 4.1 Preisstruktur für den Zusammenschaltungsdienst der Telekom

Unter diesem Punkt ist eine bislang unbekannte Kostenposition aufgeführt: „Ersparte Aufwendungen von ICP für Vertragsmanagement“. Hier ist unklar, warum und wofür diese Kosten in Rechnung gestellt werden. Insbesondere fällt der Aufwand für das Vertragsmanagement bei beiden Vertragspartnern an. Nach Auffassung des VATM handelt es sich hierbei auch um keine in der aktuellen Entgeltgenehmigung BK3-04/015 erfasste Preisposition. Diese sollte daher gestrichen werden.

4. Anlage C – Qualität, Betrieb und Technische Parameter

a. Teil 1 Punkt 1.1.1 Entstörung von N-ICAs

Die Verpflichtung, die Bestimmung der Störungsarten so abzuändern, dass die „sonstigen“ Störungen vollumfänglich vom Regime der Störungsbearbeitung umfasst werden, wurde von der TDG nicht umgesetzt. Die Begründung der TDG, dies entspreche nicht der Praxis und zum anderen sei ihr eine Entstörung außerhalb des eigenen Zugriffsbereichs nicht möglich, überzeugt nicht. Es ist nicht entscheidend, ob der N-ICA unmittelbar selbst von der Störung betroffen ist oder nicht. Vielmehr ist darauf abzustellen, dass es der TDG durch die Zusammenschaltungsverpflichtung obliegt, alle notwendigen Maßnahmen vorzunehmen bzw. die entsprechenden Voraussetzungen für den einwandfreien Betrieb zu schaffen. Diese Verpflichtung ist nicht nur auf den N-ICA an sich beschränkt. Erfasst sind sämtliche Netzkomponenten und Dienste, gegebenenfalls auch außerhalb des eigenen Netzbereichs. Auch das von der TDG genannte Beispiel eines fehlerhaft konfigurierten Endkundengeräts steht dieser Verpflichtung nicht entgegen.

Der TDG ist es möglich und zumutbar Kontakt zu dem Endkunden aufzunehmen, um diesen bei der korrekten Konfiguration des Gerätes zu unterstützen.

b. Teil 1 Punkt 1.1.2.1 Premium-Service 24 Stunden und Punkt 1.1.2.2 Premium-Service 8 Stunden

Die TDG ist der ihr auferlegten Verkürzung der Entstörungsfristen nicht nachgekommen. Das von der TDG eingebrachte Argument, eine notwendige Koordination der Vertragspartner habe keine Berücksichtigung gefunden, überzeugt nicht. Es bleibt unklar, aus welchen Gründen eine derartige Koordination erforderlich sein sollte. Grundsätzlich ist jeder Vertragspartner für die Entstörung der eigenen Einrichtung verantwortlich. Ein Abstimmungsbedarf ergibt sich damit nicht. Auch dem Argument der TDG, dass es im Zuge der Migration zu Personaleinsparungen gekommen sei, ist zu entgegnen, dass sich aus einer verringerten Anzahl an Zusammenschaltungspunkten nicht zugleich eine Reduzierung der Personenanzahl am jeweiligen Standort ergibt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Reduzierung der Zusammenschaltungspunkte den einzelnen Standorten nunmehr eine deutlich höhere Bedeutung zukommt und daher eine schnelle Entstörung an Bedeutung gewonnen hat. Des Weiteren ist schon das Argument an sich höchst fragwürdig. Es kann nicht sein, eine Verpflichtung mit dem Argument in Frage zu stellen, dass man aufgrund eines eigenverantwortlichen Personalabbaus sich selbst außer Stande gesetzt hat, die Verpflichtung zu erfüllen. Würde man dieser Argumentation folgen, hätte es die TDG in der Hand durch entsprechende Einsparungen ihr auferlegte Verpflichtungen zu unterwandern. Dies kann ersichtlich nicht sein.

c. Teil 1 Punkt 1.2 Entstörung im Rahmen der Kollokation der Telekom

Entgegen der Vorgabe in der ersten Teilentscheidung hat die TDG keine angemessenen Fristen für die Entstörung im Rahmen der Kollokation der Betroffenen festgelegt. Die in der Regelung aufgeführte Zusicherung, die Entstörung unverzüglich vorzunehmen, ist in ihrer Unbestimmtheit nicht ausreichend. Vielmehr ist hier eine eindeutige – durch Schadensersatzzahlungen abgesicherte und angemessen ausgestaltete – Fristenregelung einzufordern. Verzögerte Entstörungen führen nicht nur zu Beeinträchtigungen im Netzbetrieb der ICP, sondern können gegebenenfalls auch zur Beschädigungen der Technik führen.

Vor diesem Hintergrund hat der ICP ein berechtigtes – durch Strafzahlungen abgesichertes – Interesse daran, der Betroffenen einen deutlichen Anreiz zu verschaffen die Entstörungen möglichst zügig vorzunehmen.

d. Teil 3 Punkt 3 Anschaltung

Die TDG ist der ihr auferlegten Verpflichtung nicht nachgekommen. Sie hat die Regelung nicht dahingehend ergänzt, dass eine Anschaltung auch über nur einen Pol ermöglicht wird. Des Weiteren nahm die Betroffene eine Ergänzung dahingehend vor, dass bei einer Bandbreite über 1 Gbit/s je N-ICA die Anschaltung an zwei Pol in unterschiedlichen Städten zu erfolgen habe. Die Regelung hat daher eine entsprechende Anpassung zu erfahren.

e. Teil 3 Punkt 3.2.2 Erweiterung durch parallelen Aufbau einer weiteren eigenständigen Zusammenschaltung (Anschaltung 2)

Der von der Beschlusskammer in ihrer ersten Teilentscheidung angeordneten Streichung ist die TDG nicht nachgekommen. Vielmehr hat sie die Regelung nur leicht modifiziert, ohne den Sinngehalt tatsächlich in Abrede zu stellen. Diese Regelung ist zu streichen.

5. Anlage D – Planung / Realisierung

a. Teil 2 I Punkt 2.1.3 Vorhandene Kollokation

Der Vorgabe durch die Beschlusskammer, die gegenständliche Regelung angemessen neu zu fassen, ist die Betroffene nicht nachgekommen. Damit bleibt unklar, welche Auswirkungen sich bei eintretenden Engpässen ergeben. Insbesondere das Angebot von Kollokationsfächern zur Vermeidung von Engpässen erscheint hier äußerst sinnvoll. Zwar trägt die TDG vor, dass Engpässe in nächster Zeit nicht zu erwarten sein dürften, dennoch sollte hier mit Blick auf die Zukunft eine Klarstellung vorgenommen werden, dass die Betroffene zur Bereitstellung und sofern erforderlich auch zum Ausbau der nötigen Kapazitäten verpflichtet ist.

b. Teil 2 I Punkt 9.2 Zusammensetzung der Höhe der Sicherheitsleistung für Übertragungswege von N-ICAs Customer Connect

Die von der Beschlusskammer vorgegebene Reduzierung der Sicherheitsleistung auf ein begründbares Maß wurde von der TDG nicht vollumfänglich umgesetzt. Eine Reduzierung des Bereitstellungsentgeltes von 100% auf 80% ist aus Sicht des VATM nicht ausreichend und damit immer noch unangemessen hoch. Hier sollte eine weitere Reduzierung erfolgen.

c. Teil 2 II Punkt 3 Bestellprozess für die Realisierung von Kollokation der Telekom

Der TDG wurde aufgegeben diese Regelung dahingehend zu ergänzen, dass der Bestellprozess auch den Fall fehlender Kollokationskapazitäten umfasst. Dieser Vorgabe ist die TDG nicht nachgekommen. Eine entsprechende Anpassung ist daher vorzunehmen.

d. Teil 2 III Bestellung und Stornierung von Konfigurationsmaßnahmen im PSTN/ISDN der Telekom

Hier gelten die Ausführungen zu Punkt 7.2 des Hauptvertrages entsprechend.

6. Anlage F – Individuelle Vereinbarungen (ohne PSTN)

a. Punkt 2.1 Preise für N-ICAs im Interoperabilitätstest zur Grundzusammenschaltung

Die TDG ist zwar der Vorgabe die Regelung zum Nutzungsverhältnis im Wirkbetrieb zu streichen gefolgt (vgl. Streichung von Punkt 2.2), nicht jedoch im Rahmen des Interoperabilitätstest zur Grundzusammenschaltung. Dem Vortrag der TDG, dies sei aufgrund der geringen Verbindungsminuten nicht erforderlich, kann nicht gefolgt werden. Auch im Rahmen des Interoperabilitätstests kann davon ausgegangen werden, dass sich die Verteilung der Verbindungsminuten nicht auf jeweils 50 Prozent verteilt. Auch hier wird die TDG voraussichtlich ein deutlich höheres Aufkommen von Verbindungsminuten generieren. Angemessen ist es daher, auch hier von einem tatsächlichen und nicht fiktiven Nutzungsverhältnis auszugehen.

b. Punkt 8 Ergänzende Preisbildungsregelungen für Zusammenschaltungsdienste – Preisbildungsregeln

Die in der ersten Teilentscheidung der TDG auferlegten Verpflichtung konkrete Preishöhen für Leistungen der ICP sowohl als absolute Beträge wie als Verweise auf eigene Preise zu entfernen, ist die Betroffene nicht nachgekommen. Diese Verpflichtung ist entsprechend nachzuholen.

c. Punkt 11 Vereinbarung der Qualitätsmessung im uneingeschränkten Wirkbetrieb

Die in der Entscheidung der Beschlusskammer aufgeführte Verpflichtung die Regelung so auszugestalten, dass Qualitätsmessungen auch noch nachträglich zum Vertragsabschluss bestellt werden können, hat die TDG nicht in der erforderlichen Klarheit umgesetzt. Hier besteht noch entsprechender Ergänzungsbedarf.

7. Anlage F – Individuelle Vereinbarungen (mit PSTN)

a. Punkt 2.1 Preise für N_ICAs im Interoperabilitätstest zur Grundzusammenschaltung

Zu dem Punkt 2.1 gelten die obigen Ausführungen zu Punkt 2 der Anlage F ohne PSTN entsprechend.

b. Punkt 3.1 Daten der Vertragspartner

Die von der Betroffenen unter Punkt 3.1 vorgesehenen Regelungen sehen die Einrichtung von zwei Portierungskennungen und eine technologiekonforme Übergabe vor. Wie schon zuvor ausgeführt, obliegt es dem ICP welche Übergabe er für sein Netz einrichtet. Die Regelungen sollten daher eine entsprechende Anpassung erfahren.

c. Punkt 4.4 Migration von der parallelen Zusammenschaltung zu einer alleinigen Zusammenschaltung auf Basis dieser NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

Unter dem neu eingefügten Punkt 4.4 hat die TDG nun erstmalig eine Migrationsregelung in den NGN-Vertrag eingeführt. Eine Verlagerung dieser Regelung aus dem PSTN-Vertrag in den NGN-Vertrag ist aus Sicht des VATM irreführend und überflüssig. Des Weiteren enthält die Migrationsregelung und die damit verbundenen neuen Anlagen „Migrationsplan“ und „Routingkonzept“ neue Bestimmungen, deren Einführung in diesen zweiten Verfahrensabschnitt unzulässig ist (vgl. unsere obigen Ausführungen zu **A I**).

Ungeachtet dessen sind auch die von der TDG vorgenommenen konkreten Regelungen zum Migrationsprozess einseitig und benachteiligen den ICP. So sieht Absatz 2 vor, dass ausschließlich Maßnahmen getroffen werden sollen, um die Herstellung von Verbindungen aus dem PSTN/ISDN der TDG in das Festnetz des ICP über N-ICAs zu ermöglichen. Maßnahmen zur Herstellung von Verbindungen aus dem PSTN des ICP in das Netz der TDG über N-ICAs finden offensichtlich keine Berücksichtigung. Um eine wechselseitige Ausgestaltung und einen parallel ablaufenden Migrationsprozess zu gewährleisten, sollte hier eine entsprechende Anpassung der Regelung erfolgen.

Auch die in Absatz 3 geregelte – einseitig den ICP belastende – Kostentragungspflicht spiegelt nicht das beidseitige Interesse der Vertragspartner an der Migration wieder und führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung des ICP. Auch die Beschlusskammer weist in ihren Ausführungen zum im PSTN-Vertrag geregelten Migrationskonzept auf diesen Umstand des beiderseitigen Interesses hin. Um dieses gemeinsame Interesse auch angemessen abbilden zu können, sollen spezielle Migrationsentgelte eine angemessene Kostenverteilung zwischen den Vertragspartnern vorsehen. Dies ist nach Auffassung des Verbandes schon allein aus Billigkeitserwägungen erforderlich.

d. Punkt 7.3 und Punkt 7.6 Zu Telekom-N-O.5, Telekom-N-O.13 und Telekom-N-Z.19 sowie ICP-N-O.6, ICP-N-O.7, ICP-N-O.8, ICP-N-O.11 und ICP-N-Z.18

Aus den von der TDG vorgenommenen Änderungen ergibt sich nach Auffassung des VATM nicht hinreichend deutlich, dass bei einer ausschließlichen Zusammenschaltung über NGN auch Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen zugeführt werden. Es sollte ein Passus eingefügt werden aus dem sich zweifelsfrei ergibt, dass eine Zuführung über die NGN-Zusammenschaltung auch dann erfolgt, wenn die TDG selbst noch eine PSTN-Zusammenschaltung mit dem Mobilfunknetz unterhält.

e. Punkt 10 Ergänzende Preisregelungen für Zusammenschaltungsdienste - Preisbildungsregelungen

Zu dem Punkt 10 gelten die obigen Ausführungen zu Punkt 8 der Anlage F ohne PSTN entsprechend.

f. Punkt 13 – Vereinbarung der Qualitätsmessung im uneingeschränkten Wirkbetrieb

Zu dem Punkt 13 gelten die obigen Ausführungen zu Punkt 11 der Anlage F ohne PSTN entsprechend.

8. Anlage Migrationsplan

Die in der Anlage Migrationsplan von der TDG vorgesehenen Regelungen sind aufgrund ihrer einseitigen Ausgestaltung nicht mit den in § 23 Abs. 3 TKG verankerten Geboten von Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit zu vereinbaren. Der Migrationsprozess soll eine einvernehmliche und parallele Schwenkung von einer Parallelzusammenschaltung zu einer einzigen NGN-Zusammenschaltung abbilden. Konfigurationsmaßnahmen sind daher auf beiden Seiten vorzunehmen und müssen daher in dem Migrationsplan entsprechend Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere auch – wie schon vorgetragen – für die Ausgestaltung der Kostenbelastung.

Der anstehende Migrationsprozess ist jedoch mit den bisherigen Zusammenschaltungsszenarien nicht zu vergleichen. Interesse an einer zügigen, effektiven und günstigen Netzumgestaltung haben beide Vertragspartner gleichermaßen. Dies sollte sich in einem beidseitigen Migrationsplan widerspiegeln.

a. Teil II Punkt 1 – Maßnahmen im Rahmen der NGN-Zusammenschaltung der Vertragspartner

Der in dieser Regelung vorgenommene pauschale Verweis, dass mit Eintritt in den uneingeschränkten Wirkbetrieb der NGN-Zusammenschaltung die Vertragspartner die in Anlage F vereinbarten Konfigurationsmaßnahmen vornehmen werden ist – ohne eine entsprechende Anpassung der in Bezug genommenen Regelungen – nicht angemessen. Zum einen sieht diese Regelung Konfigurationsmaßnahmen vor, die nicht für die Leistungen der TDG erforderlich sind und zum anderen ist die von der Betroffenen vorgesehene Kostenregelung in Ziffer 4.4 der Anlage F (PSTN) nicht akzeptabel.

b. Teil II Punkt 2.1 Grundsätze zur Änderung der Leitweglenkung (Routing)

Die von der Betroffenen vorgenommenen Regelungen und Bezugnahmen hinsichtlich der Leitweglenkung während der Parallelzusammenschaltung können nur dann Geltung beanspruchen, wenn die jeweiligen Bestimmungen dergestalt eine Änderung erfahren, dass sich diese Vorgaben nicht auf Verbindungsleistungen des ICP beziehen. Es steht der TDG nicht zu dem ICP die Architektur des Netzes vorzuschreiben.

c. Teil II Punkt 2.2 Stichtage zum Beginn und Abschluss der Leitweglenkung und Portierung

Vorliegend nimmt die Betroffene Bezug auf die technologiekonforme Verkehrsübergabe der parallelen Zusammenschaltung. Insofern hat hier eine Klarstellung dergestalt zu erfolgen, dass es dem ICP unbenommen bleibt sich auch für eine technologieneutrale Übergabe zu entscheiden.

d. Teil II Punkt 2.4 Änderung der Anlage F – Individuelle Vereinbarungen

Soweit die Betroffene ausführt, dass erst mit der Änderung der Leitweglenkung keine Einschränkung mehr bei den Dienstekennzahlen hinsichtlich der Zuführung aus Mobilfunknetzen bestehe, ist darauf hinzuweisen, dass diese Einschränkung bereits vorher – nämlich dann, wenn die TDG auch mit den Mobilfunknetzbetreibern eine NGN-Zusammenschaltung aktiviert – entfallen muss. Hier sollte eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

e. Teil II Punkt 2.5 Bestellung und Abrechnung von Konfigurationsmaßnahmen zur Änderung der Leitweglenkung im PSTN/ISDN der Telekom

In diesem Passus sieht die TDG vor, dass der ICP die notwendigen Konfigurationsmaßnahmen bestellt und die dafür in Anlage B – Preise vorgesehenen regulären Entgelte zu zahlen hat.

Wie schon ausgeführt, ist die Heranziehung von regulären Entgelten in dem vorliegenden Migrationsprozess nicht angemessen. Die regulären Entgelte bilden die Konstellation ab, dass der ICP auf eigenen Entschluss sein Netz aufbauen oder umgestalten möchte. Der vorliegende Migrationsprozess erfolgt jedoch im beiderseitigen Interesse und wird gegenwärtig von der TDG massiv forciert und vorangetrieben. Auch eine Absprache mit den ICP erachtet die Betroffene augenscheinlich als nicht erforderlich. Dabei dürfte ein mit den ICP koordinierter Migrationsprozess signifikante Bündel-effekte generieren und damit zu deutlichen Kosteneinsparungen führen. Gegenwärtig verspürt die Betroffene jedoch keinerlei Anreiz derartige Effizienzen im Einvernehmen und in bi- oder multilateralen Absprachen mit den ICP zu heben. Dies verwundert auch nicht, kann sie doch über die regulären Entgelte die Kostentlast der – im Eigeninteresse erfolgenden – Migration dem ICP übertragen. Eine angemessene Heranziehung der TDG an den Kosten bildet damit nicht nur das beidseitige Interesse an dem Migrationsprozess ab und entspricht damit dem wohlverstandenen Gebot der Billigkeit, sondern schafft auch einen Anreiz in Kooperation mit den ICP Effizienzen im beiderseitigen Interesse zu heben.

Der vorliegende Migrationsplan lässt die Schwäche des Standardangebotsverfahrens, dass hier Leistungen des ICP keine Berücksichtigung finden, deutlich zu Tage treten. Denn die TDG regelt hier nur einseitig die Verpflichtungen des ICP Konfigurationen zu bestellen bzw. Zusammenschaltungsdienste zu kündigen, ohne das Berücksichtigung findet, dass diese Leistungen natürlich auch im PSTN des ICP erforderlich sind. Damit wird der ICP zur doppelten Kostentragung verpflichtet. Einmal im Netz der Betroffenen und einmal in seinem eigenen Netz.

Berücksichtigung finden muss auch, dass die TDG zwar beabsichtigt ihre PSTN-Zusammenschaltungen bis Ende 2016 abzuschalten, ihr altes PSTN-Teilnehmernetz soll jedoch noch teilweise bis 2018 aufrechterhalten bleiben. Dies hat zur Konsequenz, dass die TDG auf der einen Seite ihr Netz nicht zurückbaut, der ICP aber auf der anderen Seite herangezogen wird, die Konfigurationskosten eines ineffizienten PSTN mit über 1.500 Vermittlungsstellen zu tragen.

f. Teil II Punkt 4 Rückbau der PSTN/ISDN-Infrastruktur während der Migration

In Punkt 4 a) bestimmt die TDG, dass die Änderung der Leitweglenkung sowie die Kündigung von ICAs und hierdurch erforderliche Konfigurationsmaßnahmen nach den Regelungen der PSTN/ISDN-Zusammenschaltungsvereinbarung erfolgen soll. Die Kosten des Rückbaus soll damit der ICP tragen. Wie zuvor ausgeführt ist eine derartige einseitige Kostenbelastung unangemessen. Auch erscheint es nicht sachgerecht, dass insbesondere aufgrund des – von der Betroffenen so vorgesehenen – vorzeitigen Ende der PSTN-Zusammenschaltung vor dem Ende der eigentlichen PSTN-Infrastruktur, die signifikanten Kündigungs- und Konfigurationsentgelte von den ICP zu tragen sind. Bei einer koordinierten Abschaltung von PSTN-Zusammenschaltungen mit der PSTN-Infrastruktur würden Kündigungs- und Dekonfigurationsentgelte keine Rechtfertigung finden.

Des Weiteren bedarf der Passus in Punkt 4 b) nach Auffassung des VATM einer präziseren Formulierung. Unklar bleibt, ob eine einvernehmliche Änderung in Anhang G zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erfolgt sein muss. Eine einvernehmliche Änderung als Voraussetzung für die Kündigungserklärung ist aus Sicht des VATM unangemessen.

Dies könnte zur Verzögerung der Kündigung führen. Ausreichend dürfte es daher sein, wenn der ICP zeitgleich mit der Kündigungserklärung eine einvernehmliche Änderung anbietet und ein Passus dergestalt aufgenommen wird, dass eine einvernehmliche Vereinbarung spätestens zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung vorliegen muss.

g. Teil III Punkt 2 – Außerbetriebnahme von ICAs

Auch die unter Punkt 2 aufgeführte Bestimmung, dass nach Abschluss der Migration gegebenenfalls noch ungekündigte ICAs von dem ICP kostenpflichtig zu kündigen sind, sollte eine Ausgestaltung dergestalt erfahren, dass beide Interessen angemessene Berücksichtigung finden.

B. PSTN/ISDN-Vertrag

I. Hauptvertrag

1. Punkt 4.1 Migrationskonzept der Telekom

Neben der Festlegung von Migrationsschritten nach Datum und Zahl erfolgte zusätzlich die Beifügung einer neuen Anlage „Migrationsplan“ in das NGN-Standardangebot. Wie schon ausgeführt (vgl. **A I**), steht die Einführung einer derartigen Anlage durch die TDG im Widerspruch zum im TKG verankerten Verfahrensablauf nach § 23 TKG. Im zweiten Verfahrensabschnitt sind die konkreten Änderungsvorgaben der behördlichen ersten Teilentscheidung von der Betroffenen umzusetzen. Ergänzungen dessen sind nur in einem sehr eingeschränkten Umfang zulässig. Eine Berücksichtigung dieser Anlage „Migrationsplan“ würde zu einer erheblichen Verkürzung der Beteiligungs- und Anhörungsrechte der Wettbewerber führen und ist daher nicht vorzunehmen. Davon losgelöst bestehen auch ganz erhebliche Bedenken gegen die einseitige inhaltliche Ausgestaltung des Migrationsplans.

2. Punkt 4.2.2 Einzugsbereiche von ICP

Der ersten Teilentscheidung ist zu entnehmen, dass der ICP nicht verpflichtet werden darf, sämtliche Rufnummernbereiche bundesweit unter Angabe seiner nat1SPC seinen angebotenen Zusammenschaltungspunkten zuzuordnen. Auch sollten die Regelungen zur den EZB gestrichen werden. Die Betroffene ist diesen Vorgaben mit der Begründung nicht nachgekommen, dass dies Leistungen des ICP seien und damit nicht Gegenstand des Verfahrens. Regelungen, die den Netzausbau des ICP betreffen, unterliegen hingegen sehr wohl der Kontrollbefugnis der Bundesnetzagentur. Die eigene Netzausgestaltung obliegt allein dem ICP und kann nicht von der TDG vorgegeben werden. Würde man dies anders sehen, wäre der ICP sowohl in seiner – von Grundgesetz geschützten – unternehmerischen Freiheit als auch in seiner finanziellen Kalkulation erheblich beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund sind die der Betroffenen durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen Bestimmungen entsprechend umzusetzen.

II. Anlage A – Begriffsbestimmungen – Definition „Einzugsbereich“

Die Betroffene ist der auferlegten Verpflichtung, die Definition der Einzugsbereiche anzupassen, nicht nachgekommen.

III. Anlage D – Preis

1. Teil 2 Punkt 4.1 Allgemeine Grundsätze

Entgegen der Verpflichtung aus der ersten Teilentscheidung hat die Betroffene keine Anpassung dahingehend vorgenommen, dass sich die Tarifzonen der ICP-Leistungen wie diejenigen der Betroffenen nach den in Punkt 4.2 niedergelegten Tarifierungsgrundsätzen bestimmen. Hier besteht entsprechender Anpassungsbedarf.

2. Teil 2 Kapitel II und Kapitel III

Auch die in von der Betroffenen nicht abgeänderten Bestimmungen in Kapitel II und Kapitel III bedürfen einer entsprechenden Anpassung.

IV. Anlage E Punkt 1.2.1 – Störungsarten

In der ersten Teilentscheidung wurde der Betroffenen aufgegeben, die Regelung dahingehend anzupassen, dass die Entstörung sämtliche Fehler umfassen muss und nicht auf die Entstörung der ICAs zu beschränken ist. Dieser Vorgabe ist die TDG nicht nachgekommen. Wie schon ausgeführt ist die Betroffene bei Störungen in ihrem Verantwortungsbereich für den Betrieb der Zusammenschaltung verantwortlich. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn eine Störung den ICA nicht unmittelbar selbst betrifft, sondern in einem vorgelagerten Netzbereich auftritt. Insofern obliegt es der TDG auch mittelbar die notwendigen Schritte einzuleiten um eine Störung zu beseitigen. Sofern – wie von der TDG entgegnet wurde – eine Störung durch einen Endkunden verursacht wird, ist dann mit geeigneten Maßnahmen auf den Endkunden zuzugehen – beispielsweise durch Einschaltung des Kundenservice.

V. Anlage F/ICP

Der Betroffenen wurde die Verpflichtung aufgegeben, die Anlage so zu fassen, dass die tatsächliche Zusammenschaltungsstruktur des ICP darin wiedergegeben werden kann und keine bestimmte Zusammenschaltungsstruktur als „Standardfall“ unterstellt wird. Eine Änderung der Anlage F/ICP durch die TDG ist jedoch nicht erfolgt. Vielmehr stellt sich die Betroffene fälschlicherweise auf den Standpunkt, diese Regelungen bedürften – da sie den ICP betreffen und damit nicht Gegenstand des Vertrages seien – keiner Anpassung. Diese Auffassung ist verfehlt. Insbesondere stellte die Beschlusskammer zu Recht darauf ab, dass ein ICP, dessen Netzstruktur nicht dem „Standardfall“ entspricht, diesen Vertrag in dieser Form nicht abschließen kann und somit der Abschluss des Standardangebots nur unnötig verzögert werden würde. Der Vorgabe der Beschlusskammer, hier eine offene Ausgestaltung vorzunehmen, ist daher nachzukommen.

VI. Anhang B

1. Punkt 7.1 – Kündigung von ICAs

Der Betroffenen wurde von der Beschlusskammer aufgegeben, die Regelung so zu ändern, dass die Kündigung eines ICAs nicht von einer vorherigen Änderung des Anhangs G abhängig ist. Eine derartige Regelung führt nach Auffassung der Beschlusskammer gegebenenfalls zu einer unnötigen Kündigungsverzögerung. Dieser Vorgabe ist die TDG nicht nachgekommen. Zur Begründung führt sie an, dass bei Kündigung des letzten ICA in einem LEZB ohne eine einvernehmliche Änderung der Tabelle in Anlage G die Verkehrslenkung (Routing) ins Leere laufen würde. Dem ist zu entgegen, dass auch ohne eine derartige Regelung dem Sicherungsinteresse der TDG entsprochen werden kann. Beispielsweise in der Art, dass der ICP mit der Kündigungserklärung eine Ausgestaltung der gegenseitigen Leistungsbeziehungen anbietet, um den Leistungsbezug bei Wegfall des letzten ICAs sicherzustellen. Die von der TDG vorgesehene Regelung ist damit nicht erforderlich und sollte – wie es auch von der Beschlusskammer vorgegebenen wurde – entsprechend geändert werden.

VII. Anhang G – Teil 2

Die Betroffene ist der ihr auferlegten Verpflichtung, den Anhang G Teil 2 so auszugestalten, dass für ICP-Leistungen keine bezifferten Preishöhen und keine Bezugnahmen auf Leistungen der Betroffenen selbst enthalten sind, nicht nachgekommen. Hier hat eine entsprechende Anpassung zu erfolgen.

C. Gesamtergebnis

Festzuhalten ist, dass die Betroffene eine Vielzahl der ihr aus der ersten Teilentscheidung vorgegebenen Änderungen nicht oder nicht vollumfänglich geändert hat. Weder das von der Betroffenen überarbeitete PSTN- noch das NGN-Standardangebot entspricht einem angemessen ausgestalteten Zusammenschaltungsvertrag. Vielfältige wichtige Punkte für die Wettbewerber wurden von der Betroffenen schlichtweg nicht umgesetzt. Nachvollziehbare und sachlich gerechtfertigte Begründungen dafür konnte die Betroffene nicht beibringen.

Die von der Beschlusskammer in ihrer ersten Teilentscheidung vorgegebenen Änderungen sind daher vollumfänglich von der TDG umzusetzen.

Der Einführung der Anlagen „Migrationsplan“ und „Routingkonzept“ ist schon aufgrund der eingeschränkten Prüfungs- und Veränderungsbefugnis der Bundesnetzagentur nach § 23 Absatz 4 Satz 1 TKG zu widersprechen (vgl. unsere Ausführungen unter **A I**). Der Migrationsplan sollte nach Auffassung des VATM von den Vertragspartnern gemeinsam ausgestaltet werden. Ein einseitig ausgestalteter Migrationsplan kann die von beiden Vertragspartnern – im Rahmen einer einvernehmlichen und parallelen Schwenkung von einer Parallelzusammenschaltung zu einer einzigen NGN-Zusammenschaltung – vorzunehmenden Konfigurationsmaßnahmen nicht angemessen berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere auch die Kostenregelung der Konfigurationsmaßnahmen. Der anstehende Migrationsprozess ist mit den bisherigen Zusammenschaltungsszenarien nicht zu vergleichen und bedarf daher einer eigenen Ausgestaltung. Spezielle Migrationsentgelte sind geeignet und erforderlich, um Synergien zu heben und dem beidseitige Interesse an der Migration angemessen Ausdruck zu verleihen.

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick Baumeister
Rechtsanwalt / Referent für Recht und Regulierung

Im VATM sind 120 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 62 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 52.600 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 Prozent der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.